

## MWST-Branchen-Info 03

### Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**Hinweis:**

*Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.*

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis  | 2  |
| Vorbemerkungen  | 4  |
| Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info   | 5  |
| Teil I Steuerliche Behandlung von Druckerzeugnissen   | 7  |
| 1 Grundsätzliches zur Anwendung der Steuersätze   | 7  |
| 2 Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen mit Reklamecharakter                                       | 7  |
| 3 Bücher und andere Druckerzeugnisse  | 8  |
| 3.1 Gedruckte Bücher  | 8  |
| 3.1.1 Inhaltliche Bedingungen   | 8  |
| 3.1.2 Formelle Bedingungen  | 8  |
| 3.1.3 Kinderbücher  | 9  |
| 3.1.4 Beispiele von Büchern, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind                                    | 10 |
| 3.1.5 Beispiele von Druckerzeugnissen, die zum Normalsatz steuerbar sind                                      | 11 |
| 3.2 Elektronische Bücher (E-Books)  | 12 |
| 3.2.1 Inhaltliche Bedingungen   | 13 |
| 3.2.2 Formelle Bedingungen  | 13 |
| 3.2.3 Elektronische Kinderbücher  | 14 |
| 3.2.4 Beispiele von E-Books, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind                                    | 14 |
| 3.2.5 Beispiele von elektronischen Publikationen, die zum Normalsatz steuerbar sind                           | 16 |
| 3.2.6 Hörbücher   | 16 |
| 3.2.7 Datenbankabfragen und Nutzungsrechte  | 17 |
| 4 Zeitungen und Zeitschriften   | 18 |
| 4.1 Gedruckte Zeitungen und Zeitschriften   | 18 |
| 4.1.1 Beispiele von Zeitungen und Zeitschriften, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind                | 18 |
| 4.1.2 Beispiele von gedruckten Zeitungen und Zeitschriften, die zum Normalsatz steuerbar sind                 | 19 |
| 4.2 Elektronische Zeitungen und Zeitschriften   | 20 |
| 4.2.1 Beispiele von elektronischen Zeitungen und Zeitschriften, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind | 21 |
| 4.2.2 Beispiele von elektronischen Publikationen, die zum Normalsatz steuerbar sind                           | 22 |
| 5 Beifügen von Werbematerial in Druckerzeugnissen   | 22 |
| 6 Binde-, Heft- und Vergoldungsarbeiten   | 23 |
| 7 Einheit und Mehrheit von Leistungen   | 23 |
| 7.1 Mehrheit von Leistungen   | 23 |
| 7.2 Einheit der Leistung  | 25 |
| 7.3 Haupt- und Nebenleistungen  | 26 |
| Teil II Bereich Druckerzeugnisse im Allgemeinen   | 27 |
| 8 Recycling-Material  | 27 |
| 9 Verpackungs- und Versandarbeiten  | 27 |
| 10 Umschliessungen  | 27 |
| 11 Porto- und Transportkosten   | 28 |
| 12 Lagerung   | 28 |
| 13 Telekiosk  | 28 |
| 14 Spezialwerkzeuge   | 28 |

|  |    |
|--|----|
| 15 Beispiele von anderen zum Normalsatz steuerbaren Leistungen                   | 29 |
| 16 Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente  | 29 |
| 16.1 Entstehung der Steuerforderung und Abrechnungsart                           | 30 |
| 16.2 Vorübergehende Adressänderung und provisorische<br>Abonnementsunterbrechung | 31 |
| 16.3 Leserbindungsaktionen   | 31 |
| 16.3.1 Ohne zusätzliches Entgelt erhaltene Leistung                              | 31 |
| 16.3.2 Gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts erhaltene Leistung            | 32 |
| Rechtlicher Hinweis  | 34 |

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

|        |  |
|--------|--|
| Abs.   | Absatz   |
| Art.   | Artikel  |
| BAZG   | Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit                                       |
| Bst.   | Buchstabe  |
| CHF    | Schweizer Franken  |
| DBG    | Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) |
| E-Book | elektronisches Buch  |
| ESTV   | Eidgenössische Steuerverwaltung  |
| MWST   | Mehrwertsteuer   |
| MWSTG  | Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)           |
| MWSTV  | Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)                  |
| SR     | Systematische Sammlung des Bundesrechts                                      |
| ZGB    | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)               |
| Ziff.  | Ziffer   |

### **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

### **Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info**

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST Branchen-Info enthält praxisrelevante Informationen für Unternehmungen im Bereich der Druckerzeugnisse (Druckereien, Buchbindereien, Verlags- und Vertriebshäuser oder Buchhandlungen) und der elektronischen Publikationen (elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften).

Weitergehende Informationen zu elektronischen Dienstleistungen sind in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) zu finden.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen**

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));

- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
  - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
  - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

## Teil I Steuerliche Behandlung von Druckerzeugnissen

### 1 Grundsätzliches zur Anwendung der Steuersätze

Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.

Publikationen mit Reklamecharakter (☞ [Ziff. 2](#)) sind immer zum Normalsatz steuerbar.

Unter bestimmten (inhaltlichen und formellen) Voraussetzungen sind gedruckte oder elektronische Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie andere Druckerzeugnisse zum reduzierten Steuersatz steuerbar. ([Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 und Bst. a<sup>bis</sup> MWSTG](#) i.V.m. [Art. 50 - 52 MWSTV](#)).

Ob dabei der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt, hängt nicht davon ab, ob eine Publikation gedruckt oder auf einem Datenträger (wie z.B. CD, DVD oder USB-Stick) geliefert wird oder ob sie online abgerufen werden kann. Zudem ist es nicht notwendig, dass neben der elektronischen auch eine gedruckte Ausgabe erscheint.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### 2 Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen mit Reklamecharakter ([Art. 52 MWSTV](#))

Druck- und elektronische Erzeugnisse haben Reklamecharakter, wenn bei ihrem Inhalt die Werbung für die geschäftlichen Tätigkeiten der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson im Vordergrund steht. Als hinter der Herausgeberschaft stehende Drittpersonen gelten:

- Personen und Unternehmen, für die die Herausgeberschaft handelt oder die die Herausgeberschaft beherrscht; oder
- sonstige mit der Herausgeberschaft eng verbundene Personen im Sinn von [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#).

Als Werbung (Reklamecharakter) gelten sowohl die direkte Werbung, wie Reklame oder Inserate, als auch die indirekte Werbung, wie Publireportagen oder Publimitteilungen.



Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen mit Reklamecharakter sind zum Normalsatz steuerbar.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### **3 Bücher und andere Druckerzeugnisse**

#### **3.1 Gedruckte Bücher**

Gedruckte Bücher, die folgende inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen, sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar ([Art. 51 MWSTV](#)).

##### **3.1.1 Inhaltliche Bedingungen**

Der Inhalt eines Buches darf keinen Reklamecharakter aufweisen (☞ [Ziff. 2](#)); er kann aus Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Musiknoten, Illustrationen, Skizzen usw. bestehen.

Gedruckte Werke (selbst gebundene), die dazu bestimmt sind, ergänzt zu werden, mit Ausnahme bestimmter Kinderbücher (☞ [Ziff. 3.1.3](#)) sowie von Schul- und Lehrbücher, (☞ [Ziff. 3.1.4](#)), gelten nicht als Bücher und sind zum Normalsatz steuerbar.

##### **3.1.2 Formelle Bedingungen**

Es muss sich um ein unter einem Titel publiziertes Druckerzeugnis handeln, das aus bedruckten Blättern besteht, die mittels einer Heftung zu einer physischen Einheit verbunden sind, und das mindestens 16 Seiten (inkl. Umschlag- und Deckseite) umfasst. Alle Seiten müssen solide zusammengehalten sein, damit das Werk durchgeblättert werden kann.

- Bei Kinderbüchern (☞ [Ziff. 3.1.3](#)) und gedruckten Musikalien ist die Seitenanzahl unerheblich.
- Drahtgeheftete Broschüren müssen mindestens einmal im Falz oder zweimal quergeheftet sein.



- Loseblattwerke gelten als Bücher, wenn sie sich aus Blättern zusammensetzen, die nummeriert oder fortlaufend oder systematisch geordnet und zur Schraub-, Spiral- oder Schnellheftung unter einer Einbanddecke bestimmt sind. Das vollständige Werk muss mindestens 16 Seiten umfassen und der Titel des Werks muss auf der Einbanddecke erscheinen. Falls die Lieferung des Werks in mehreren Teillieferungen erfolgt, muss die erste Lieferung die Einbanddecke und einen Teil des Werks umfassen. Die Seitenanzahl bei der ersten Lieferung, den periodischen Ergänzungen oder den Aktualisierungen ist nicht von Bedeutung.

### 3.1.3 Kinderbücher

Kinderbücher sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn sie die inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen (☞ [Ziff. 3.1.1](#) und [3.1.2](#)). Darunter fallen insbesondere:

- Kinderbücher, die in Form einer Erzählung verfasst sind und Bilder zur Veranschaulichung bestimmter Szenen enthalten;
- Bilderalben oder Bilderbücher, die offensichtlich zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind oder dazu dienen, ihnen die Grundlagen des Alphabets oder des Wortschatzes zu vermitteln;
- Bilderbücher mit beweglichen Bildern oder mit Bildern, die sich beim Öffnen des Buches reliefartig aufrichten;
- Bilderbücher, die Bilder oder Vorlagen zum Ausschneiden enthalten;
- Zeichenhefte oder Malbücher, die Bilder enthalten, deren Umriss mehr oder weniger vorgezeichnet sind, je nachdem, ob sie durch Nachziehen oder Ausmalen zu vervollständigen sind. Die Tatsache, dass diese Hefte oder Bücher nach der ersten Verwendung unbrauchbar werden, ist unerheblich;
- Alben mit sogenannten magischen Zeichnungen, deren Umriss oder Farben durch Reiben mit einem Bleistift oder durch Anfeuchten mit einem Pinsel sichtbar werden. Die Tatsache, dass diese Hefte oder Bücher nach der ersten Verwendung unbrauchbar werden, ist unerheblich.

Kinderbücher können auf Papier, Gewebe oder anderen Materialien gedruckt sein.



Leere Zeichenbücher, Hefte, Notizbücher, Tagebücher, Agenden (selbst wenn sie Texte wie Gedichte, Sprichwörter oder Illustrationen enthalten), Rätselbücher (z.B. Kreuzworträtsel, Sudokus, Buchstabensalat oder andere Buchstaben- und Zahlenrätsel) sind zum Normalsatz steuerbar, auch dann, wenn sie hauptsächlich für Kinder bestimmt sind. Dasselbe gilt für Werke, die vordefinierte Kästchen zum Aufkleben von Abziehbildern oder Sammelvignetten enthalten, selbst wenn sie Kommentare enthalten. Solche Druckerzeugnisse sind zum Normalsatz steuerbar.

#### **3.1.4 Beispiele von Büchern, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind**

Folgende Bücher sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, sofern sie die inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen (☞ [Ziff. 3.1.1](#) und [3.1.2](#)):

- Literarische Werke, Biografien, Monografien, Lexika, Enzyklopädien, Atlanten, liturgische Bücher, Notentexte musikalischer Werke, Gesangsbücher, Comics im Taschenbuch-/Buchformat;
- Bildbände und Bände mit reproduzierten Werken, Museumskataloge und Kataloge von Kunstausstellungen, sofern deren Hauptzweck nicht der Verkauf der beschriebenen Werke ist;
- personalisierte Fotobücher. Auf der Umschlag-/Deckseite muss ein Titel stehen. (☞ [Ziff. 3.1.2](#));
- amtliche und administrative Publikationen, die der Bund, die Kantone und die Gemeinden zur Information oder Stellungnahme an die Öffentlichkeit richten, beispielsweise Botschaften, Verhandlungsprotokolle, Erlasse, Abstimmungsunterlagen, Informationen für Neuzuziehende, Wegleitungen zu Steuererklärungen;
- Fachbücher wie Informatik-Handbücher, Bastel- oder Kochbücher, Strickanleitungen;
- Gebrauchs-, Montage- und Betriebsanleitungen;
- Schul- und Lehrbücher (auch Fernunterricht, Kurse, Seminare, zum Selbststudium), selbst wenn diese Flächen zum Ausfüllen enthalten (z.B. Übungsbücher);
- Studienpläne von Lehranstalten;
- Almanache in Buchform, die vorwiegend redaktionelle Artikel enthalten;
- Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Jahres-, Tätigkeits-, Seminar- oder Kongressberichte sowie Fest- und Jubiläumsschriften;
- Programme von Veranstaltungen (kulturelle, sportliche, gewerbliche usw.), deren Hauptzweck darin besteht, über den Ablauf des Anlasses zu informieren (Zeitplan, Karte, Teilnehmer, geplante kulturelle Werke usw.), unabhängig davon, ob der Eintrittspreis darin angegeben wird oder nicht (☞ [Ziff. 3.1.5, Punkt 4](#));
- Camping-, Reise-, Freizeit-, touristische, kulturelle und gastronomische Führer;
- Informationsbroschüren von Tourismusbüros und touristischen Vereinen;
- Richtlinien für die Bewertung von Gegenständen, beispielsweise Briefmarken- und Münzkataloge, Eurotaxtarife sowie Listen von Wertpapierbewertungen;
- Verzeichnisse wie Unternehmens- oder Branchenverzeichnisse, Adressbücher, Telefonbücher, Sammlungen der Bundesgerichtsentscheide, Normenwerke, Bibliothekskataloge, Fahrpläne und Kursbücher.

### **3.1.5 Beispiele von Druckerzeugnissen, die zum Normalsatz steuerbar sind**

Die folgenden Druckerzeugnisse sind zum Normalsatz steuerbar:

- Alben, die zur Aufnahme von Fotos, Briefmarken usw. bestimmt sind (auch wenn sie Texte wie Gedichte, Sprichwörter oder Illustrationen enthalten);
- Druckerzeugnisse, die zur Aufnahme von Eintragungen bestimmt sind und nach der ersten Verwendung unbrauchbar werden wie Schreibbücher und -hefte, Geschäftsbücher, Rätselbücher (z.B. Kreuzworträtsel, Sudokus, Buchstabensalat und andere Buchstaben- und Zahlenrätsel), Agenden (auch wenn sie Texte wie Gedichte, Sprichwörter oder Illustrationen enthalten);
- Kataloge und Preislisten, durch die der Herausgeber oder ein hinter ihm stehender Dritter deutlich seine Leistungen anpreist (☞ [Ziff. 2](#)) wie beispielsweise Waren-, Versandhandels- und Auktionskataloge und Kursprogramme sowie Prospekte des Ferien-, Reise- und Gastgewerbes;
- Saisonprogramme für kulturelle, sportliche und andere Veranstaltungen (☞ auch [Ziff. 3.1.4, Punkt 12](#));
- Muster- und Kollektionsbücher (z.B. für Stoffe oder Tapeten);
- Druckbögen (In-Plano) eines Werks, selbst wenn diese zum Binden bestimmt sind, sowie die dazugehörigen Umschlagseiten;
- Handschriften, auch wenn sie mindestens 16 Seiten umfassen (z.B. Werke aus der Zeit vor Gutenberg);
- Druckerzeugnisse in Leporello- (z.B. Harmonika- oder Fensterfaltung) oder Karteiform;
- Wand-, Abreiss-, Tisch- und Umlegekalender;
- Landkarten, Stadtpläne usw.



Im Zweifelsfall kann das Druckerzeugnis zur Beurteilung an die ESTV gesandt werden.

### 3.2 Elektronische Bücher (E-Books)

Das elektronische Bereitstellen von Büchern gilt als elektronische Dienstleistung ([Art. 3 Bst. e MWSTG](#)). Der Ort dieser Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Weitere Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) sowie in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) zu finden.

E-Books im Sinne von [Artikel 51a MWSTV](#), die folgende inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen, sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### 3.2.1 Inhaltliche Bedingungen

Der Inhalt eines E-Books darf keinen Reklamecharakter aufweisen (☞ [Ziff. 2](#)); er kann aus Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Musiknoten, Illustrationen, Skizzen usw. bestehen.

Um als zum reduzierten Steuersatz besteuertes E-Book zu gelten, muss ein elektronisches Werk im Wesentlichen dieselbe Funktion (namentlich Bildung und Unterhaltung) wie ein gedrucktes Buch erfüllen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### 3.2.2 Formelle Bedingungen

Ein E-Book muss ein in sich geschlossenes, überwiegend text- oder bildbasiertes, nicht interaktives Einzelwerk sein.

Die folgenden Beispiele geben Hinweise darauf, welche Elemente eines E-Books als interaktiv beziehungsweise als nicht interaktiv gelten:

#### **Nicht als interaktiv gelten:**

- Eine Suchfunktion;
- die Möglichkeit, ein Wort in einem Wörterbuch nachzuschlagen
- die Verlinkung innerhalb eines E-Books (z.B. Verweis auf den Lösungsteil in einem nicht interaktiven Lehrmittel, Inhaltsverzeichnis oder Stichwortliste);
- die Verlinkung von Internetadressen;
- Hörproben (z.B. aus einer Autorenlesung) oder Aussprachehilfen in Form von Internetlinks oder eingebetteten Tondateien;
- die Möglichkeit, Inhalte in sozialen Medien oder mittels elektronischer Post zu teilen.
- die Möglichkeit, Notizen oder Annotationen anzubringen.

#### **Als interaktiv gelten:**

- Felder oder Flächen zum Ausfüllen oder Ausmalen;
- Bilder oder andere Elemente zum Bewegen, Verschieben oder Zusammensetzen;
- Datenbankabfragen (z.B. Validierung der eingegebenen Daten bei einem Sprachlehrbuch);
- Spielelemente;

Werden elektronische Bücher mit multimedialen, sozialen oder stilistischen Elementen erweitert (enhanced E-Book) oder angereichert (enriched E-Book), sind sie immer noch zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Funktionen zur Erweiterung oder Anreicherung eines E-Books sind für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes dann nicht schädlich, wenn diese Funktionen nicht durch das E-Book selbst, sondern durch Soft- oder Hardware (z.B. EReader) oder Internetseiten zur Verfügung gestellt werden und wenn dadurch das E-Book nicht verändert wird. Das Entgelt für den Kauf oder die Nutzung von Soft- oder Hardware, Apps oder Internetseiten beziehungsweise Internetportalen ist jedoch immer zum Normalsatz steuerbar (☞ auch [Ziff. 3.2.7](#)). Sind im Entgelt sowohl Leistungen zum Normalsatz als auch zum reduzierten Steuersatz enthalten, richtet sich die steuerliche Behandlung nach [Artikel 19 MWSTG](#) (☞ auch [Ziff. 7](#)).

### **Nicht als E-Books gelten somit (nicht abschliessende Aufzählung):**

- Videos und Filme;
- Online-Sprachlehrgänge mit Übungen zum Ausfüllen;
- elektronische Malbücher und Zeichenhefte.



Abgrenzungsfragen bezüglich Datenbankabfragen und Nutzungsrechten werden in [Ziffer 3.2.7](#) behandelt.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### **3.2.3 Elektronische Kinderbücher**

Elektronische Kinderbücher sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn sie die inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen (☞ [Ziff. 3.2.1](#) und [3.2.2](#)). Darunter fallen insbesondere:

- Kinderbücher, die in Form einer Erzählung verfasst sind und Bilder zur Veranschaulichung bestimmter Szenen enthalten;
- Bilderalben und Bilderbücher, die offensichtlich zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind oder die dazu dienen, ihnen die Grundlagen des Alphabets oder des Wortschatzes zu vermitteln.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### **3.2.4 Beispiele von E-Books, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind**

Folgende E-Books sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, sofern sie die inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen (☞ [Ziff. 3.2.1](#) und [3.2.2](#)):

- Literarische Werke, Bibliografien, Monografien, Lexika, Enzyklopädien, Atlanten, liturgische Bücher, Gesangbücher, Comicbücher;
- Bildbände und Bände mit reproduzierten Werken, Museumskataloge und Kataloge von Kunstausstellungen, sofern deren Hauptzweck nicht der Verkauf der beschriebenen Werke ist;
- personalisierte Fotobücher, die die inhaltlichen ([☞ Ziff. 3.1.1](#)) und formellen ([☞ Ziff. 3.1.2](#)) Bedingungen erfüllen, beispielsweise Online-Versionen von gedruckten Fotobüchern zum Betrachten oder Nachbestellen von Abzügen (das Bestellen von Abzügen von Fotos aus einem Online-Fotobuch ist zum Normalsatz steuerbar). Nicht als Fotobücher gelten Online-Fotogalerien, interaktive Bildpräsentationen, Bildpräsentations-Tools für Internet-Seiten und Blogs und dgl.
- amtliche und administrative Publikationen, die der Bund, die Kantone und die Gemeinden zur Information oder Stellungnahme an die Öffentlichkeit richten, beispielsweise Botschaften, Verhandlungsprotokolle, Erlasse, Abstimmungsunterlagen, Informationen für Neuzuziehende, Wegleitungen zu Steuererklärungen;
- Fachbücher wie Informatik-Handbücher, Bastel- oder Kochbücher, Strickanleitungen;
- Gebrauchs- Montage- und Betriebsanleitungen;
- Schul- und Lehrbücher (auch für Fernunterricht, Kurse, Seminare, zum Selbststudium);
- Almanache in Buchform, die vorwiegend redaktionelle Artikel enthalten;
- Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Jahres-, Tätigkeits-, Seminar- oder Kongressberichte sowie Fest- und Jubiläumsschriften;
- Programme für Veranstaltungen (kulturelle, sportliche, gewerbliche usw.), deren Hauptzweck darin besteht, über den Ablauf des Anlasses zu informieren (Zeitplan, Karte, Teilnehmer, geplante kulturelle Werke usw.), unabhängig davon, ob der Eintrittspreis darin angegeben wird oder nicht ([☞ auch Ziff. 3.2.5, Punkt 3](#));
- Camping-, Reise-, Freizeit-, touristische, kulturelle und gastronomische Führer;
- Informationsbroschüren von Tourismusbüros und touristischen Vereinen;
- Richtlinien für die Bewertung von Gegenständen, beispielsweise Briefmarken- und Münzkataloge, Eurotaxtarife sowie Listen von Wertpapierbewertungen;
- Verzeichnisse wie Unternehmens- oder Branchenverzeichnisse, Adressbücher, Telefonbücher, Normenwerke, Bibliothekskataloge, Fahrpläne und Kursbücher, sofern es sich dabei um in sich geschlossene Einzelwerke handelt ([☞ Ziff. 3.2.2](#)). Werden solche Verzeichnisse als Datenbanken geführt und werden kostenpflichtige Abfragemöglichkeiten angeboten, sind diese Abfragen zum Normalsatz steuerbar ([☞ Ziff. 3.2.7](#));
- Buchauszüge und Buchzusammenfassungen (Buch-Abstracts).

### Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

#### 3.2.5 Beispiele von elektronischen Publikationen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Die folgenden elektronischen Publikationen sind zum Normalsatz steuerbar:

- Elektronische Erzeugnisse, die online ausgefüllt, gestaltet und bestellt werden können (z.B. Kreuzworträtsel, Sudokus, Buchstabensalat oder andere Buchstaben- und Zahlenrätsel), Agenden (auch wenn sie Texte wie Gedichte, Sprichwörter oder Illustrationen enthalten);
- Kataloge und Preislisten, durch die der Herausgeber oder ein mit ihm in Verbindung stehender Dritter deutlich seine Leistungen anpreist (☞ [Ziff. 2](#)), wie beispielsweise Waren-, Versandhandels- und Auktionskataloge, Kursprogramme sowie Prospekte des Ferien-, Reise- und Gastgewerbes;
- Saisonprogramme für kulturelle, sportliche und andere Veranstaltungen (☞ auch [Ziff. 3.2.4, Punkt 11](#));
- Landkarten, Stadtpläne usw.



Im Zweifelsfall kann eine elektronische Publikation oder ein Link zu einer elektronischen Publikation zur Beurteilung an die ESTV gesandt werden.

### Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

#### 3.2.6 Hörbücher

Hörbücher sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn sie inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen. Ebenfalls zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind sog. „Spoken-Word“-Werke, sofern sie auch in Textform entgeltlich erhältlich sind.

Zum Normalsatz steuerbar sind insbesondere Werke, die sich nicht auf eine textnahe Wiedergabe des Inhalts eines Buches beschränken oder die ein Werk künstlerisch interpretieren. Beispiele dafür sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Sprechgesang;
- Hörspiele.

Ob der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt, hängt nicht davon ab, ob ein Hörbuch auf einem Datenträger (wie z.B. CD, DVD oder USB-Stick) geliefert wird oder ob es online abgerufen werden kann.





Abgrenzungsfragen bezüglich Datenbankabfragen und Nutzungsrechten werden in [Ziffer 3.2.7](#) behandelt.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### 3.2.7 Datenbankabfragen und Nutzungsrechte



Die Ausführungen unter dieser Ziffer gelten für elektronische Bücher und sinngemäss auch für elektronische Zeitungen und elektronische Zeitschriften.

Der reduzierte Steuersatz gilt bei elektronischen Büchern nur für in sich abgeschlossene Einzelwerke (☞ [Ziff. 3.2.2](#)). Das Entgelt für den kostenpflichtigen Zugang zu einer Datenbank oder für kostenpflichtige Datenbankabfragen unterliegt grundsätzlich der Steuer zum Normalsatz. Beispielsweise ist die kostenpflichtige Abfrage in einem Verzeichnis oder einem Katalog zum Normalsatz steuerbar.

Wenn nicht die elektronische Publikation sondern eine andere Dienstleistung im Vordergrund steht, ist diese Dienstleistung zum massgebenden Satz zu versteuern. Das gilt beispielsweise für den Zugang zu Recherche-Archiven und Schul- oder Lehrmittelportalen. Wird für den Zugang zu einem solchen Portal oder Archiv ein Entgelt verlangt, ist dieses zum Normalsatz steuerbar. Wird hingegen der Zugang gratis angeboten und nur für die elektronischen Publikationen, welche die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen erfüllen (☞ [Ziff. 3.2.1](#) und [3.2.2](#) sowie [4.2](#)), ein Entgelt verlangt, ist das Entgelt zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Auch die zeitlich begrenzte Nutzung einer elektronischen Publikation kann zum reduzierten Steuersatz versteuert werden, wenn das Recht zur Nutzung von elektronischen Publikationen, welche die inhaltlichen und formellen Erfordernisse erfüllen (☞ [Ziff. 3.2.1](#) und [3.2.2](#) sowie [4.2](#)), eingeräumt wird und wenn im Entgelt keine weiteren Leistungen enthalten sind. So unterliegen beispielsweise die Ausleihe von E-Books durch Online-Bibliotheken und Bücher- sowie Hörbücher-Flatrates dem reduzierten Steuersatz. Das Recht zur Nutzung von nicht als elektronische Bücher oder elektronische Zeitungen und Zeitschriften geltenden Produkten, wie beispielsweise Videos oder Podcasts, unterliegt der Steuer zum Normalsatz.



Sind im Entgelt sowohl Leistungen zum Normalsatz als auch zum reduzierten Steuersatz enthalten, richtet sich die steuerliche Behandlung nach [Artikel 19 MWSTG](#) (siehe auch ☞ [Ziff. 7](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 4 Zeitungen und Zeitschriften

### 4.1 Gedruckte Zeitungen und Zeitschriften

Druckerzeugnisse, die folgende inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen, gelten als gedruckte Zeitungen oder Zeitschriften und sind zum reduzierten Steuersatz im Sinne von [Artikel 50 MWSTV](#) steuerbar:

- Ihr Hauptzweck besteht darin, zu informieren oder zu unterhalten; ihr Inhalt darf aber weder Reklamecharakter aufweisen (☞ [Ziff. 2](#)) noch vorwiegend Flächen enthalten, die zur Aufnahme von Eintragungen bestimmt sind;
- sie sind äusserlich als Zeitung oder Zeitschrift aufgemacht;
- sie erscheinen periodisch, mindestens zweimal jährlich;
- sie tragen einen gleich bleibenden Titel;
- sie sind fortlaufend nummeriert;
- sie tragen das Erscheinungsdatum (auch nur die Angabe einer Periode des Jahres, z.B. Sommer 2018);
- sie enthalten die Erscheinungsweise (z.B. monatlich oder zehn Ausgaben pro Jahr).

Im Unterschied zu gedruckten Büchern ist die Seitenanzahl nicht relevant.

#### 4.1.1 Beispiele von Zeitungen und Zeitschriften, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind

Die folgenden gedruckten Zeitungen und Zeitschriften sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn sie die inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen (☞ [Ziff. 4.1](#)):

- Tages- und Wochenzeitungen;
- Zeitschriften, Magazine oder andere illustrierte Periodika;
- Radio- und Fernsehprogramme;
- Fachzeitschriften wie Strick-, Koch- und Bastelhefte;
- Comichefte;
- von einem neutralen Verleger herausgegebene Kleinanzeigenzeitungen und -zeitschriften;
- von Unternehmen herausgegebene Publikationen, die ausschliesslich für das Betriebspersonal bestimmt sind;
- Zeitungen und Zeitschriften mit einem redaktionellen Teil, die ausschliesslich für die Mitglieder von Krankenkassen, Vereinen, Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie von politischen, religiösen, gemeinnützigen Organisationen usw. bestimmt sind.



Im Zweifelsfall kann das Druckerzeugnis zur Beurteilung an die ESTV gesandt werden.

#### **4.1.2 Beispiele von gedruckten Zeitungen und Zeitschriften, die zum Normalsatz steuerbar sind**

Die folgenden gedruckten Zeitungen und Zeitschriften sind zum Normalsatz steuerbar:

- Zeitungen und andere periodisch erscheinende Publikationen, die Artikel und Informationen zu den Produkten oder Dienstleistungen des Herausgebers und/oder zu den Produkten oder Dienstleistungen eines hinter ihm stehenden Dritten enthalten (☞ [Ziff. 2](#));
- Rätselhefte (z.B. Kreuzworträtsel, Sudokus, Buchstabensalat und andere Buchstaben- und Zahlenrätsel);
- Zeitschriften von Clubs, die durch Buchhändler oder -verleger oder durch Unternehmen der Schallplatten-, CD-, DVD- und Videobranche gegründet wurden.



Im Zweifelsfall kann das Druckerzeugnis zur Beurteilung an die ESTV gesandt werden.

## 4.2 Elektronische Zeitungen und Zeitschriften

Das elektronische Bereitstellen von Zeitungen und Zeitschriften gilt als elektronische Dienstleistung ([Art. 3 Bst. e MWSTG](#)). Der Ort dieser Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Weitere Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) sowie in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) zu finden.

Eine elektronische Zeitung oder Zeitschrift muss im Wesentlichen dieselbe Funktion erfüllen wie eine gedruckte Zeitung oder eine gedruckte Zeitschrift, nämlich laufend über Wissenswertes orientieren oder der Unterhaltung dienen. Vorausgesetzt wird eine periodische Aktualisierung des Inhalts beziehungsweise ein periodisches Erscheinen.

Elektronische Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne von [Artikel 50a MWSTV](#), die folgende inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen, sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar:

- Ihr Hauptzweck besteht darin, zu informieren oder zu unterhalten; ihr Inhalt darf aber keinen Reklamecharakter aufweisen ([☞ Ziff. 2](#));
- sie erscheinen periodisch (mindestens zweimal jährlich) oder werden periodisch aktualisiert;
- sie tragen einen gleich bleibenden Titel;
- sie sind überwiegend text- oder bildbasiert.

Videos und Filme sind keine elektronischen Zeitungen und Zeitschriften. Das Zurverfügungstellen von Videos und Filmen ist zum Normalsatz steuerbar. Enthalten jedoch elektronische Zeitungen und Zeitschriften multimedial aufbereitete Inhalte in Form von Videos und Filmen, sind sie immer noch zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn die darin enthaltenen Videos und Filme den Gesamtcharakter einer Zeitung oder Zeitschrift nicht verändern.

Beispiele von Produkten, die nicht als elektronische Zeitungen und Zeitschriften gelten und somit zum Normalsatz steuerbar sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Videozeitungen;
- Video- und Streamingportale;
- Mediatheken, beispielsweise von Fernsehstationen oder anderen Medienunternehmen;

- Podcasts.

Ob der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt, hängt nicht davon ab, ob eine Zeitung oder Zeitschrift ausschliesslich als gedruckte, als Online- oder als E-Paper-Version oder als eine Kombination davon veröffentlicht wird.

Tagespässe (24 Stunden-Zugriff auf Inhalte einer Zeitung oder Zeitschrift) oder das Freischalten von einzelnen Artikeln einer Zeitung oder Zeitschrift (z. B. Premium- oder Plus-Artikel) sind ebenfalls zum reduzierten Steuersatz steuerbar.



Abgrenzungsfragen bezüglich Datenbankabfragen und Nutzungsrechten werden in [Ziffer 3.2.7](#) behandelt. Die dort genannten Abgrenzungskriterien gelten sinngemäss auch für elektronische Zeitungen und Zeitschriften.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

#### **4.2.1 Beispiele von elektronischen Zeitungen und Zeitschriften, die zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind**

Die folgenden elektronischen Zeitungen und Zeitschriften sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar:

- Tages- und Wochenzeitungen;
- Zeitschriften, Magazine oder andere illustrierte Periodika;
- Fachzeitschriften wie Strick- oder Kochhefte;
- Nicht interaktive Comichefte;
- von einem neutralen Verleger herausgegebene Kleinanzeigenzeitungen und -zeitschriften;
- von Unternehmen herausgegebene Publikationen, die ausschliesslich für das Betriebspersonal bestimmt sind;
- Zeitungen und Zeitschriften mit einem redaktionellen Teil, die ausschliesslich für die Mitglieder von Krankenkassen, Vereinen, Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie von politischen, religiösen, gemeinnützigen Organisationen usw. bestimmt sind.
- Hörzeitungen und -zeitschriften für sehbehinderte Personen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

#### 4.2.2 Beispiele von elektronischen Publikationen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Die folgenden elektronischen Publikationen sind zum Normalsatz steuerbar:

- Zeitungen und andere periodisch erscheinende Publikationen, die Artikel und Informationen zu den Produkten oder Dienstleistungen des Herausgebers und/oder zu den Produkten oder Dienstleistungen eines hinter ihm stehenden Dritten enthalten (☞ [Ziff. 2](#));
- Rätselhefte (z.B. Kreuzworträtsel, Sudokus, Buchstabensalat und andere Buchstaben- und Zahlenrätsel);
- Zeitschriften von Clubs, die durch Buchhändler oder -verleger oder durch Unternehmen der Schallplatten-, CD-, DVD- und Videobranche gegründet wurden.



Im Zweifelsfall kann eine elektronische Publikation oder ein Link zu einer elektronischen Publikation zur Beurteilung an die ESTV gesandt werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

#### 5 Beifügen von Werbematerial in Druckerzeugnissen

Das Beifügen von Werbematerial (z. B. Beilagen oder Muster) in Druckerzeugnisse stellt eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung dar.

Erfolgt das Beifügen von Werbematerial aber im selben Arbeitsgang wie das Ausrüsten oder das Zurichten eines zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Druckerzeugnisses, und stellt der Drucker folglich dem Herausgeber das Beifügen des Werbematerials nicht separat in Rechnung, so sind die Kosten für das Ausrüsten samt Beifügen zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Die Steuer auf die Einfuhr von solchem Werbematerial, das von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland zwecks Beifügung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich vom Marktwert. Dieser entspricht dem Preis, den das ausländische Unternehmen der Druckerei für die Herstellung des Materials zu bezahlen hätte (d. h. die Gestehungskosten einschliesslich der Kosten für die Vorarbeiten wie Lithos, Entwürfe, Gestaltung, mit einem im Herkunftsland üblichen Zuschlag für die Gewinn- und Gemeinkosten sowie die Transport- und sonstigen Nebenkosten bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zu verbringen sind).

Auf der Zollanmeldung ist als Importeur das ausländische Unternehmen per Adresse des schweizerischen Empfängers anzugeben (z. B. Müller AG, Stuttgart, per Adresse Druckerei Cosmos AG, Bern). Der Empfänger kann keinen Vorsteuerabzug vornehmen, da er nicht in eigenem Namen wirtschaftlich über das Werbematerial verfügt. Das ausländische Unternehmen kann sich unter bestimmten Voraussetzungen die auf die Einfuhren erhobene MWST vergüten lassen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#) i. V. m. [Art. 151-156 MWSTV](#)).

Wird das Werbematerial wieder ausgeführt, besteht die Möglichkeit der Ein- und Wiederausfuhr im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung. Dieses Verfahren bedarf einer Bewilligung des BAZG.

## **6 Binde-, Heft- und Vergoldungsarbeiten**

Binde- und Heftarbeiten sind zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn das durch den Buchbinder gelieferte Produkt ein zum reduzierten Steuersatz steuerbares Druckerzeugnis darstellt. Das Binden mehrerer zum reduzierten Steuersatz steuerbarer Druckerzeugnisse zu einem Band ist ebenfalls zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Die Vergoldung, die Marmorierung, das Sprekeln oder die Einfärbung von Buchschnitt sind zum Normalsatz steuerbar. Diese Arbeiten sind jedoch zum reduzierten Steuersatz abzurechnen, wenn es sich bei dem zu vergoldenden, zu marmorierenden, zu sprekelnden oder einzufärbenden Druckerzeugnis um ein zum reduzierten Steuersatz abzurechnendes Druckerzeugnis handelt.

## **7 Einheit und Mehrheit von Leistungen**

Dieses Thema wird eingehend in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) behandelt.

### **7.1 Mehrheit von Leistungen**

**[\(Art. 19 Abs. 1 und 2 MWSTG\)](#)**

Aus steuerlicher Sicht müssen Leistungen, die voneinander unabhängig sind, selbstständig behandelt werden.

Der Steuerpflichtige kann jedoch mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, als eine Gesamtleistung versteuern, sofern die Kombination zu einem Pauschalpreis angeboten wird und der Wert der überwiegenden Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht. Die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze ist durch geeignete Aufzeichnungen (z.B. Kalkulationen) nachzuweisen. Was die Einfuhr von Gegenständen betrifft, so ist die Einfuhrsteuerveranlagung gemäss [Artikel 112 MWSTV](#) auch für die Inlandsteuer massgebend, sofern nach der Einfuhrveranlagung keine Bearbeitung oder Veränderung der Leistungskombination vorgenommen wurde ([Art. 33 MWSTV](#)).

**Beispiel 1**

*Ein Malbuch und Farbstifte werden zum Pauschalpreis von 10 Franken verkauft. Der Wert des Buches beträgt 7 Franken, jener der Farbstifte 3 Franken. In diesem Fall kann das Gesamtentgelt zum reduzierten Steuersatz versteuert werden, da der Wert des zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Druckerzeugnisses mindestens 70 % des Preises der Leistungskombination ausmacht.*

**Beispiel 2**

*Ein Spielwarenladen verkauft für 79.20 Franken ein Set bestehend aus 3 Bilderbüchern (Einzelpreise je CHF 19.80), 1 CD mit Schweizerdeutschen Kinderliedern (Einzelpreis CHF 29.80) sowie 1 Liederbuch mit Liedtexten (Einzelpreis CHF 9.80). Der Setpreis liegt somit 20 % unter dem Total der Einzelpreise von 99.00 Franken. Dieser Preisnachlass ist verhältnismässig auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen:*

|                 |            |              |                 |                        |
|-----------------|------------|--------------|-----------------|------------------------|
| CD              | CHF        | 23.85        | 30.11 %         | Normalsatz             |
| Liederbuch      | CHF        | 7.85         | 9.91 %          | reduzierter Steuersatz |
| 3 Bilderbücher  | <u>CHF</u> | <u>47.50</u> | <u>59.98 %</u>  | reduzierter Steuersatz |
| <b>Setpreis</b> | <b>CHF</b> | <b>79.20</b> | <b>100.00 %</b> |                        |

*Da der Wert der Leistungen zum reduzierten Satz nicht mindestens 70 % ausmacht, sind die einzelnen Leistungen steuerlich je für sich abzurechnen (in diesem Fall CHF 55.35 zum reduzierten Satz und CHF 23.85 zum Normalsatz).*

Das Thema *Mehrheit von Leistungen* ([Art. 19 MWSTG](#)) wird eingehend in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) behandelt.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.



## 7.2 Einheit der Leistung

### (Art. 19 Abs. 3 MWSTG)

Für sich betrachtet selbstständige zivilrechtliche Vorgänge können mehrwertsteuerrechtlich als einheitlicher Vorgang behandelt werden, sofern sie

- wirtschaftlich eine Einheit darstellen; und
- als ein unteilbares Ganzes anzusehen sind.

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation einer Gesamtleistung erfolgt nach jener Leistung, die wirtschaftlich betrachtet im Vordergrund steht. Angesichts des allgemeinen Charakters der MWST als Verbrauchssteuer hat die Beurteilung primär aus Sicht des Verbrauchers nach allgemeiner Verkaufsauffassung zu erfolgen.

Bei Gegenständen trifft diese Definition auf die Bestandteile (Art. 642 ff. ZGB) zu. Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Ort üblichen Auffassung ein wichtiges Element der Sache darstellt und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann. Der Bestandteil ist keine eigene Sache (nur Sachteil), sodass kein spezifisches dingliches Recht an ihm möglich ist. Dies gilt sinngemäss auch für Dienstleistungen. Eine Einheit liegt vor, wenn ein Gesamtgefüge und damit ein Gesamtcharakter der Leistung vorliegt, der zerstört oder verändert würde, sofern die einzelnen Leistungen ausgetauscht oder durch andere ersetzt würden.

### **Beispiele**

*Eine Sprachlernmethode für Kinder besteht aus einem Unterrichts- und Übungsbuch, Themenkarten, einer CD und einer interaktiven DVD. Bei diesen Sachen handelt es sich um selbstständige Leistungen, die jedoch wirtschaftlich gesehen eine Gesamtheit bilden und als unteilbares Ganzes anzusehen sind, da kein Element von den anderen getrennt werden kann, ohne die Lernmethode zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern. Sie sind daher als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Diese Lernmethode ist zum Normalsatz steuerbar.*

*Bei der Herstellung einer drahtgehefteten Broschüre ist der Draht Teil des Druckerzeugnisses.*

Die Tatsache, dass ein einziger Vertrag oder eine einzige Rechnung vorliegt (z.B. Bestellung eines Buches und einer CD bei einem Versandhaus), oder dass ein Gesamtentgelt zu entrichten ist, reicht nicht für die Annahme der Einheit einer Leistung. Ausschlaggebend ist die Einheit der Leistung und nicht die des Entgelts.

### 7.3 Haupt- und Nebenleistungen

#### (Art. 19 Abs. 4 MWSTG)

Hauptleistungen sind das, was der Leistungserbringer seinem Kunden anbietet und weswegen der Empfänger in der Regel den Vertrag eingeht. Nebenleistungen hängen von der Hauptleistung ab und teilen ihr steuerliches Schicksal. Die Annahme einer Nebenleistung setzt voraus, dass sie

- im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist;
- mit der Hauptleistung eng zusammenhängt;
- die Hauptleistung wirtschaftlich ergänzt, verbessert oder abrundet; und
- üblicherweise in Verbindung mit der Hauptleistung vorkommt.

#### **Beispiele**

##### **Hauptleistung:**

*Bastelbuch*

*Reiseführer (Buch)*

*EDV-Programm auf CD-ROM*

##### **Nebenleistung:**

*mit Anleitung und Bastelbögen*

*mit Stadtplan*

*mit Programm-Bedienungshandbuch*

## **Teil II      Bereich Druckerzeugnisse im Allgemeinen**

Die in Teil II behandelten Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar. Gewisse Leistungen können jedoch Nebenleistungen zur Hauptleistung (Lieferung von Druckerzeugnissen) darstellen und teilen deren steuerliches Schicksal.

### **8            Recycling-Material**

Umsätze aus dem Verkauf von Recycling-Material (z.B. Papierschnitzel, Offsetplatten, Filme, chemische Produkte und anderes Altmaterial) sind zum Normalsatz steuerbar. Dies gilt sinngemäss auch für alte Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften und Publikationen, die zur Beseitigung bestimmt sind.

### **9            Verpackungs- und Versandarbeiten**

Verpackungs- und Versandarbeiten sowie Adressverwaltungen für fremde Rechnung sind zum Normalsatz steuerbar.

Werden die Lieferung eines Druckerzeugnisses, die Verpackungs- und Versandarbeiten sowie die Adressverwaltung jedoch durch denselben Leistungserbringer ausgeführt, ist das Entgelt für diese Nebenleistungen zum selben Steuersatz wie das Druckerzeugnis steuerbar.

Zusätzliche im Zusammenhang mit Adressdaten erbrachte Leistungen (z.B. Fakturierung, Inkasso oder Buchführung) sind zum Normalsatz steuerbar.

### **10          Umschliessungen**

Umschliessungen sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Die Abgabe von Umschliessungen gilt jedoch als Nebenleistung zur Lieferung, sofern sie für die verpackten Gegenstände üblich sind. Solche Umschliessungen sind zum selben Steuersatz wie die Lieferung des umschlossenen Gegenstandes zu versteuern. Nicht von Bedeutung ist, ob die Umschliessungen ein- oder mehrmals verwendet werden können und ob ihre Kosten im Preis inbegriffen sind oder separat fakturiert werden.

Ist die Umschliessung für den verpackten Gegenstand jedoch unüblich oder handelt es sich gar nicht um eine eigentliche Umschliessung (z.B. kleiner Rucksack mit Kinderbuch), liegt eine Mehrheit von selbstständigen Leistungen vor (☞ [Ziff. 7.1](#)).

## 11 Porto- und Transportkosten

Die Porto- und Transportkosten eines Druckerzeugnisses gelten als Nebenleistungen zu dessen Lieferung. Diese Kosten, unabhängig davon, ob sie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden oder nicht, gehören zum Entgelt und sind zum selben Steuersatz steuerbar wie das gelieferte Druckerzeugnis.

## 12 Lagerung

Bei der Lagerung handelt es sich um eine Dienstleistung, die zum Normalsatz steuerbar ist und dem Empfängerortsprinzip unterliegt ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Unter Lagerung versteht man jede Übernahme von Gegenständen zur Aufbewahrung.

Wird die Lagerung nicht für sich allein erbracht, sondern im Zusammenhang mit einer Lieferung oder einer Transportleistung, gilt sie als Nebenleistung. Der dafür verdeckt oder offen berechnete Betrag ist steuerlich gleich zu behandeln wie das Entgelt für die Lieferung oder den Transport.

## 13 Telekiosk

Wird dem Zeitungs- oder Zeitschriftenleser die Möglichkeit geboten, gewisse durch den Herausgeber zur Verfügung gestellte Informationen per Telefon abzufragen (Mehrwertdienste der Rufnummern 090X), sind die von den Netzbetreibern dem Herausgeber gutgeschriebenen Beträge zum Normalsatz steuerbar. Diese Dienstleistung unterliegt dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

## 14 Spezialwerkzeuge

Spezialwerkzeuge (Klischees, Fotolithos, Satz-, Stanz- und Ziehwerkzeuge usw.), die eine steuerpflichtige Person eigens für die Ausführung eines Fabrikationsauftrags zukaufte, anfertigen lässt oder selbst anfertigt, gelten grundsätzlich als Teil der Lieferung der damit hergestellten Gegenstände. Es ist dabei unerheblich, ob die Spezialwerkzeuge dem Abnehmer gesondert fakturiert oder in den Preis der Erzeugnisse eingerechnet werden. Ebenso ist ohne Belang, ob sie nach Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber oder einem von diesem bezeichneten Dritten abgeliefert werden oder nicht ([Art. 31 MWSTV](#)).

Die Ein- oder Ausfuhr von Spezialwerkzeugen ist vorzugsweise anhand von zollamtlichen Dokumenten nachzuweisen, unabhängig davon, ob diese Werkzeuge Teil der Lieferung der damit hergestellten Erzeugnisse sind bzw. waren oder nicht.

Stellt der ausländische, nicht steuerpflichtige Auftraggeber das Spezialwerkzeug dem inländischen, steuerpflichtigen Produzenten für die Herstellung von Gegenständen im Inland – zwecks anschliessendem Export – unentgeltlich zur Verfügung, kann der inländische steuerpflichtige Produzent die MWST auf der Einfuhr aufgrund der Veranlagungsverfügung des BAZG als Vorsteuer geltend machen. Sofern der inländische Produzent das Spezialwerkzeug anschliessend dem ausländischen Unternehmen (oder in dessen Auftrag einem Dritten) im Inland übergibt bzw. die Ausfuhr nicht genügend dokumentieren kann, hat er den vorgenommenen Vorsteuerabzug nachträglich zu korrigieren. Keine Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs ist vorzunehmen, wenn der Schweizer Produzent belegen kann, dass das Spezialwerkzeug nach Verwendung vernichtet oder weggeworfen wurde.




Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

## 15 Beispiele von anderen zum Normalsatz steuerbaren Leistungen

Die folgenden Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar:

- Lieferungen von Druckvorlagen, beispielsweise in Form von Filmen, Druckplatten oder via Datenfernübertragung;
- Lieferungen von Textmaterial (Ausgabe auf Papier oder Film), das aufgrund einer Vorlage weiterverarbeitet wurde, von Bildmaterial (Abgabe von Lithos - auch für die erstmalige Digitalisierung - sowie von Zink-, Magnesium- oder Gummiklischees);
- Belichtungsarbeiten, beispielsweise durch Filmsetzer, Lithografen oder Klischeebetriebe;
- Leistungen der Grafiker;
- Individuell aufbereitete Pressespiegel;
- Übersetzungs- und Gestaltungsarbeiten;
- Lieferung von Druckhilfsmitteln wie Fotolithos und Klischees;
- Lieferung von E-Readern und anderen elektronischen Geräten.

## 16 Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente

Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente sind, sofern sie die inhaltlichen und formellen Bedingungen erfüllen ( [Ziff. 4.2](#)), zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Ob der Abonnementspreis für eine gedruckte Zeitung oder Zeitschrift, für die Online- oder die E-Paper-Ausgabe oder für eine Kombination davon berechnet wird, ist für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes unerheblich.

Die Dauer des Abonnements spielt für die Bestimmung des Steuersatzes keine Rolle. So sind auch Tagespässe für die Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Ist im Abonnementspreis auch das Recht enthalten, auf eine vom Herausgeber angebotene Archivsuche der Zeitung oder der Zeitschrift zuzugreifen, ist dies für den reduzierten Steuersatz nicht schädlich. Der Behandlung von Recherche-Archiven mit mehreren Titeln oder Publikationen im Angebot richtet sich nach den Bestimmungen unter [Ziffer 3.2.7](#).



Sind im Abonnementspreis weitere, zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie z.B. Wirtschaftsinformationen, Marktberichte, Pressespiegel und dgl. enthalten, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den Ausführungen unter [Ziffer 7](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 16.1 Entstehung der Steuerforderung und Abrechnungsart

Der Zeitpunkt der Versteuerung von Abonnements richtet sich nach der Abrechnungsart. Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)), versteuert die steuerpflichtige Person ihre Lieferungen und Dienstleistungen in jener Abrechnungsperiode, in der sie hierfür Rechnung (oder Teilrechnung) stellt.

Sofern die steuerpflichtige Person ihren Abonnenten oder zukünftigen Abonnenten Rechnungen oder andere Abrechnungsdokumente (z.B. Angebote oder Abonnementsverlängerungen mit einem beigelegten Einzahlungsschein) zustellt, ist die MWST in jenem Quartal geschuldet, in dem diese Dokumente verschickt werden. Es ist nicht relevant, ob die Abonnements im Hauptbuch oder in einer Abonnementsbuchhaltung, die einen automatischen Übertrag der bezahlten Abonnements ins Hauptbuch erlaubt, erfasst werden oder nicht.

Sofern es der steuerpflichtigen Person aufgrund ihres Rechnungswesens nicht möglich ist, die gesamten Umsätze nach dieser Methode zu ermitteln, kann sie wie folgt vorgehen:

Gesamtumsatz gemäss Buchhaltung (inkl. bezahlte Abonnements)

- + offene Abonnements (Angebote und Aboverlängerungen) am Ende der MWST-Abrechnungsperiode
- offene Abonnements (Angebote und Aboverlängerungen) zu Beginn der MWST-Abrechnungsperiode

Mit diesem Vorgehen werden Stornos in der Abonnementsbuchhaltung berücksichtigt.

Hat die steuerpflichtige Person von der ESTV jedoch die Bewilligung erhalten, über die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)), muss sie ihre Lieferungen und Dienstleistungen in jener Abrechnungsperiode versteuern, in der sie das entsprechende Entgelt vereinnahmt.

## **16.2 Vorübergehende Adressänderung und provisorische Abonnementsunterbrechung**

Preiszuschläge, die einem Abonnenten fakturiert werden (Porto und administrative Kosten), beispielsweise für die Sendung der Zeitung oder Zeitschrift an eine provisorische Adresse (Ferien, berufliche Gründe) oder für eine Abonnementsunterbrechung, sind steuerlich gleich zu behandeln wie der Abonnementspreis.

## **16.3 Leserbindungsaktionen**

Von Verlagen durchgeführte Aktionen, um Leser zu binden oder neue zu gewinnen, indem bei Abschluss eines Abonnements eine Leistung erbracht wird, werden steuerlich unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob für die Leistung ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist oder nicht.

### **16.3.1 Ohne zusätzliches Entgelt erhaltene Leistung**

Erhält ein Kunde bei Abschluss eines Zeitungs- beziehungsweise Zeitschriftenabonnements eine weitere Leistung (z.B. einen Rucksack) ohne zusätzliche Zahlung, ist das Entgelt zum Steuersatz für das Druckerzeugnis steuerbar.

Wird die Leistung wegen eines unternehmerischen Grundes erbracht, kann die darauf anfallende Vorsteuer abgezogen werden. Bei Geschenken im Wert von höchstens 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne Weiteres vermutet ([Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

### **16.3.2 Gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts erhaltene Leistung**

Erhält ein Kunde bei Abschluss eines Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnements eine weitere Leistung gegen ein zusätzliches Entgelt, liegen zwei selbstständige Leistungen vor, die gesondert zu behandeln sind (☞ [Ziff. 7](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.



### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.530.03d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).